

1083 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 05 05

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1982)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Mühlengesetz 1981, BGBl. Nr. 206, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für in Ausübung einer der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegenden Tätigkeit oder von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebene Mühlen, in denen Roggen oder Weizen für menschliche Genußzwecke vermahlen wird.“

2. § 2 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Ist die Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen aller Mühlen ohne Berücksichtigung der Jahressumme der Zusatzvermahlungen (§ 4 a) am Ende eines Kalenderjahres um weniger als 7% höher als die Summe der für das Inland in diesem Kalenderjahr durchgeführten Vermahlungen aller Mühlen, so haben der Obmann und der zweite Obmann des Mühlenkuratoriums dies festzustellen und den auf 7% fehlenden Prozentsatz auf Zehntelprozent zu berechnen; dieser Prozentsatz ist bis längstens 25. Jänner des folgenden Kalenderjahres im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die monatliche Vermahlungsmenge der einzelnen Mühle beträgt ab dem dieser Kundmachung folgenden Feber bis einschließlich Jänner des nächsten Kalenderjahres die Summe aus der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmenge und dem im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemachten Prozentsatz dieser Menge.“

3. § 2 Abs. 9 lit. b hat zu lauten:

„b) zu erhöhen, wenn die Mehllagerbestände der Mühlen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß gesunken sind.“

4. Im § 2 a ist im Abs. 1 erster Satz der Ausdruck „Exportvermahlung gemäß § 4 a Abs. 1“ durch den Ausdruck „Exportvermahlung gemäß § 4 a Abs. 1 oder § 4 b Abs. 1“ zu ersetzen und im Abs. 4 als vorletzter Satz einzufügen:

„Für die anlässlich einer solchen schriftlichen Mitteilung zu treffende Feststellung, ob und in welchem Ausmaß der Qualitätsweizenpflichtanteil in einem bestimmten Getreidewirtschaftsjahr überschritten wurde, ist es ohne Belang, ob der Mühleninhaber bei der Erfüllung dieses Pflichtanteils von der im vorigen Satz eingeräumten Anrechnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat oder nicht.“

5. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Überschreitungen der Vermahlungsmengen (§ 2) sind zulässig, doch hat der Mühleninhaber für solche Überschreitungen an den Mühlenfonds (§ 6) folgende Zahlungen zu leisten:

bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent

1. bei einer Überschreitung der durch eine Vorvermahlung im Sinne des § 2 a Abs. 5 verringerten Vermahlungsmenge je 100 kg 235 S,

2. bei sonstigen Überschreitungen je 100 kg 95 S;

bei Übermahlungen von mehr als 1% erhöht sich für die gesamte Übermahlungsmenge der Betrag gemäß Z 1 oder 2 je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent um 11 S je 100 kg;

beim Betrieb einer Mühle, der eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt .. 160 S je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge.

Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Zahlungen für Übermahlungen über das vorstehend angeführte Ausmaß zu erhöhen, wenn ein Ansteigen der Überschreitungen der Vermahlungsmengen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß eingetreten oder zu befürchten ist. Die bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent im Falle

2

1083 der Beilagen

der Z 2 zu leistende Zahlung darf höchstens auf 155 S je 100 kg erhöht werden. Der Betrag, um den sich bei Übermahlungen von mehr als 1% die Übermahlungszahlung für die gesamte Übermahlungsmenge je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent erhöht, darf höchstens mit 18 S je 100 kg, die von Mühlen, denen eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt, je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge zu leistende Zahlung mit höchstens 235 S je 100 kg festgesetzt werden. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.“

6. Im § 3 Abs. 3 dritter Satz ist die Betragsangabe „75 S“ durch „150 S“ zu ersetzen.

7. Dem § 3 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:
„Vorvermahlungen und Nachvermahlungen von Zusatzvermahlungen (§ 4 a) sind unzulässig.“

8. § 4 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Mühleninhaber haben dem Mühlenfonds (§ 6) binnen fünf Tagen nach dem Ende jedes Kalendermonates über ihre monatlichen tatsächlichen Handels- und Lohnvermahlungen an Roggen und Weizen unter ausdrücklicher Angabe allfälliger Überschreitungen der Vermahlungsmengen, der Vorvermahlungen, der Nachvermahlungen, der Fremdvermahlungen (§ 3 Abs. 3), der Exportvermahlungen (§ 4 a Abs. 1 und § 4 b Abs. 1) und des Ausmaßes der Lieferung bzw. der Ausfuhr von Mehl oder Grieß auf Grund solcher Vermahlungen unter Angabe des Abnehmers bzw. des ausländischen Importeurs, ferner über den Ankauf von Getreide und den Verkauf von Mahlprodukten Meldung zu erstatten.“

9. § 4 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über die jedenfalls von den Mühleninhabern laufend zu führenden Aufzeichnungen betreffend die Handels- und Lohnvermahlungen sowie die auf Grund der §§ 4 a und 4 b durchgeführten Vermahlungen, den Zu- und Abgang von Brotgetreide und Mahlerzeugnissen, getrennt nach Weizen und Roggen, und deren Lagerbestand zu erlassen, sofern die Pflicht zur Führung solcher Aufzeichnungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist.“

10. § 4 a hat zu lauten:

„§ 4 a. (1) Direkte Exportvermahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vermahlungen von Roggen und Weizen zu Mehl oder Grieß der Nummern 11.01 oder 11.02 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der geltenden Fassung), soweit hierfür Zuschüsse gemäß Abs. 4 beansprucht werden können und diese Mahlprodukte über die Zollgrenze ausgeführt werden.

(2) Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums unter Berücksichtigung des Ausmaßes der für Mehl- oder Grießexporte erforderlichen direkten Exportvermahlungen monatlich für alle Mühlen in einem einheitlichen Hundertsatz der Vermahlungsmengen (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 8) eine Zusatzvermahlung allgemein festzusetzen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Die Zusatzvermahlung kann auch von Mühleninhabern durchgeführt werden, die keine direkten Exportvermahlungen tätigen. Die Zusatzvermahlung ist auf die Vermahlungsmenge der Mühle nicht anzurechnen. Als Zusatzvermahlung gelten nur im Monat der Festsetzung durchgeführte Vermahlungen, die in der Vermahlungsmeldung über diesen Monat als Zusatzvermahlung ausgewiesen sind. Überschreiten die als Zusatzvermahlung gemeldeten Vermahlungen die für Zusatzvermahlungen festgesetzten Mengen, so sind die über dem festgesetzten Ausmaß liegenden Mengen auf die Vermahlungsmengen der Mühlen anzurechnen.

(3) Direkte Exportvermahlungen sind auf die Vermahlungsmenge und die Zusatzvermahlung der Mühle anzurechnen.

(4) Zur Förderung direkter Exportvermahlungen hat der Mühleninhaber nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf einen Zuschuß zu den Vermahlungskosten, dessen Höhe vom Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums unter Bedachtnahme auf die ausländischen Marktverhältnisse festzusetzen ist. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Weiters sind dem Mühleninhaber die für solche Exportvermahlungen entrichteten Grundbeiträge (§ 13 Abs. 1 Z 1) rückzuerstatten.

(5) Zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach Abs. 4 hat der Mühlenfonds mit dem Mühleninhaber einen Vertrag abzuschließen, in dem die Höhe des Zuschusses unter Zugrundelegung der betreffenden Menge an Mehl oder Grieß zu vereinbaren und die Höhe der gemäß Abs. 4 rückzuerstattenden Grundbeiträge festzuhalten ist. In dem Vertrag ist ferner jedenfall zu vereinbaren, daß der Mühleninhaber vorbehaltlich sonstiger Rückersatzansprüche des Mühlenfonds nach bürgerlichem Recht den Zuschuß zurückzuzahlen hat, wenn er dessen Bezahlung durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung von für die Zuschußgewährung maßgebenden Tatsachen oder durch eine unrichtige Meldung gemäß § 4 herbeigeführt hat oder wenn die ausgeführten Erzeugnisse als zollfreie inländische Rückwaren zurückgebracht worden sind. Es kann auch die Anrechnung des zu zahlenden Zuschusses auf die vom Mühleninhaber an den Mühlenfonds zu leistenden Zahlungen vereinbart werden; eine derartige Vereinbarung hat zu erfolgen, wenn der Mühleninhaber mit zu leistenden Zahlungen im Rückstand ist.

(6) Um die Förderung nach Abs. 4 zu erlangen, hat der Mühleninhaber die entsprechenden Aus-

trittsnachweise im Sinne des § 4 c innerhalb von sechs Monaten ab deren Ausstellung dem Mühlenfonds vorzulegen.

(7) Der Mühlenfonds kann auf Ersuchen des Mühleninhabers eine Vorauszahlung auf den gemäß Abs. 5 vereinbarten Zuschuß leisten, wenn das Mehl oder der Grieß von der Mühle ausgeliefert wurde. Für den Fall, daß ein Zuschuß nicht oder nicht in entsprechendem Ausmaß zu zahlen ist, ist zu vereinbaren, daß der vorausgezählte Betrag zuzüglich einer ab der Zeit der Zuzahlung der Vorauszahlung laufenden, den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 3 vH übersteigenden Verzinsung zurückzuzahlen ist.

(8) Wenn und insoweit die für die Zusatzvermahlung eines Monats gezahlten Zusatzbeiträge für die Gewährung der Zuschüsse für direkte Exportvermahlungen dieses Monats nicht ausreichen, hat das Mühlenkuratorium durch Beschluß in den folgenden Monaten Zusatzvermahlungen festzusetzen, bis die fehlenden Beträge aufgebracht sind. Überschreiten die Zusatzbeiträge eines Monats die für solche Exportvermahlungen des gleichen Monats und vorangegangener Monate auszahlenden Zuschüsse, so sind die verbleibenden Mittel für die Gewährung von Zuschüssen solcher Exportvermahlungen des (der) folgenden Monats (Monate) zu verwenden. Im folgenden Monat (In den folgenden Monaten) sind die Zusatzvermahlungen im entsprechend verringerten Umfang festzusetzen. Soweit Zusatzbeiträge nicht in einem Jahr, gerechnet vom Monat der Zusatzvermahlung, für das sie entrichtet wurden, zur Förderung direkter Exportvermahlungen verwendet werden können, kann das Mühlenkuratorium ihre Verwendung für die Förderung indirekter Exportvermahlungen beschließen.

(9) Der Mühlenfonds ist nicht verpflichtet, mit einem Mühleninhaber, der schon zweimal aus im Abs. 5 zweiter Satz angeführten Gründen den Zuschuß zurückzuzahlen hatte, einen Vertrag gemäß Abs. 5 abzuschließen.

(10) Zur Deckung der Kosten der Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 4 hat der Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums für 100 kg Zusatzvermahlung einen Zusatzbeitrag in gleicher Höhe wie der Zuschuß zu den Vermahlungskosten (Abs. 4) vorzuschreiben. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Für Zusatzvermahlungen sind Grundbeiträge zu entrichten. Der Mühlenfonds kann auszahlende Zuschüsse, für die die auf Grund des Zusatzbeitrages einzuhebenden Mittel noch nicht ausreichen, aus seinen Mitteln gemäß § 13 Abs. 1 vorstrecken.“

11: § 4 b hat zu lauten:

„§ 4 b. (1) Indirekte Exportvermahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vermahlungen von Roggen und Weizen zu Mehl oder Grieß der

Nummern 11.01 oder 11.02 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der geltenden Fassung), soweit hiefür Zuschüsse gemäß Abs. 3 beansprucht werden können und diese Mahlprodukte im Inland zur Herstellung anderer für den menschlichen Genuß bestimmter Erzeugnisse verwendet werden, die über die Zollgrenze ausgeführt werden.

(2) Indirekte Exportvermahlungen sind auf die Vermahlungsmenge der Mühle anzurechnen.

(3) Zur Förderung indirekter Exportvermahlungen hat der Mühleninhaber nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf einen Zuschuß zu den Vermahlungskosten, dessen Höhe vom Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums unter Bedachtnahme auf die ausländischen Marktverhältnisse festzusetzen ist. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Weiters sind dem Mühleninhaber die für solche Exportvermahlungen entrichteten Grundbeiträge (§ 13 Abs. 1 Z 1) rückzuerstatten.

(4) Zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach Abs. 3 hat der Mühlenfonds mit dem Mühleninhaber einen Vertrag abzuschließen, in dem die Höhe des Zuschusses unter Zugrundelegung der betreffenden Menge an Mehl oder Grieß zu vereinbaren und die Höhe der gemäß Abs. 3 rückzuerstattenden Grundbeiträge festzuhalten ist. In dem Vertrag ist ferner jedenfalls zu vereinbaren, daß der Mühleninhaber vorbehaltlich sonstiger Rückersatzansprüche des Mühlenfonds nach bürgerlichem Recht den Zuschuß zurückzuzahlen hat, wenn er dessen Bezahlung durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung von für die Zuschußgewährung maßgebenden Tatsachen oder durch eine unrichtige Meldung gemäß § 4 herbeigeführt hat oder wenn die ausgeführten Erzeugnisse als zollfreie inländische Rückwaren zurückgebracht worden sind. Es kann auch die Anrechnung des zu zahlenden Zuschusses auf die vom Mühleninhaber an den Mühlenfonds zu leistenden Zahlungen vereinbart werden; eine derartige Vereinbarung hat zu erfolgen, wenn der Mühleninhaber mit zu leistenden Zahlungen im Rückstand ist.

(5) Um die Förderung nach Abs. 3 zu erlangen, hat der Mühleninhaber nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Vertrag nach Abs. 4 über die nach § 4 Abs. 3 angeordneten Aufzeichnungen hinaus

1. für jedes Erzeugnis oder jede Gruppe gleichartiger Erzeugnisse (Abs. 1), die unter Verwendung von Mahlprodukten aus einer Exportvermahlung hergestellt wurden, dem Fonds die für die Herstellung des Erzeugnisses je 100 kg erforderliche Menge an Mahlprodukten (Abs. 1) unter Anführung der Type bekanntzugeben;
2. anlässlich der Meldung nach § 4 Abs. 1 die im Meldemonat erfolgten Vermahlungen für den indirekten Export bekanntzugeben und dafür

die Bestellung eines inländischen Be- oder Verarbeitungsbetriebes für den Export vorzulegen;

3. die ihm von den Erzeugern übermittelten bestätigten Austrittsnachweise im Sinne des § 4 c vorzulegen und im Sinne der Z 1 zu errechnen, welche Menge an Mahlprodukten für die Herstellung der ausgeführten Erzeugnisse erforderlich war; Austrittsnachweise, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Erteilung vorgelegt werden, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Der Mühlenfonds kann auf Ersuchen des Mühleninhabers eine Vorauszahlung auf den gemäß Abs. 4 vereinbarten Zuschuß leisten, wenn das Mehl oder der Grieß von der Mühle ausgeliefert wurde, der Lieferauftrag eines inländischen Be- oder Verarbeitungsbetriebes und die Bestellung der herzustellenden Produkte für den Export nachgewiesen worden sind und der Mühleninhaber seiner Verpflichtung nach Abs. 5 Z 1 nachgekommen ist. Weist der Mühleninhaber die erfolgte Bestellung von Mehl oder Grieß durch einen inländischen Be- oder Verarbeitungsbetrieb nach, der in den letzten zwei Jahren mehrmals Erzeugnisse ausgeführt hat, die Mehl oder Grieß enthalten, so genügt dieser Nachweis. Für den Fall, daß ein Zuschuß nicht oder nicht in entsprechendem Ausmaß zu zahlen ist, ist zu vereinbaren, daß der vorausgezahlte Betrag zuzüglich einer ab der Zeit der Zuzahlung der Vorauszahlung laufenden, den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 3 vH übersteigenden Verzinsung zurückzuzahlen ist.

(7) Der Mühlenfonds ist nicht verpflichtet, mit einem Mühleninhaber, der schon zweimal aus im Abs. 4 zweiter Satz angeführten Gründen den Zuschuß zurückzuzahlen hatte, einen Vertrag gemäß Abs. 4 abzuschließen.

(8) Zur Deckung der Kosten der Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 3 hat der Mühlenfonds einen Zuschlag zu den Grundbeiträgen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 vorzuschreiben. § 13 Abs. 2 gilt sinngemäß. Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Höhe des Zuschlages unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten der Förderungsmaßnahmen und der auf Grund des Zuschlages vorhandenen Mittel festzulegen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.“

12. Nach § 4 b ist folgender § 4 c einzufügen:

„§ 4 c. (1) Zum Nachweis der Ausfuhr von Waren im Rahmen einer Exportvermahlung (§ 4 a Abs. 1 und § 4 b Abs. 1) sind diese Waren als austrittsnachweispflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen zu behandeln, wenn in der Warenerklärung die der Gewährung des Zuschusses gemäß § 4 a Abs. 4 oder § 4 b Abs. 3 zugrundeliegende Menge an Mahlprodukten angegeben ist.

(2) Die Rückbringung von Mahlprodukten aus einer Exportvermahlung oder von daraus herge-

stellten Erzeugnissen in das Zollgebiet als zollfreie inländische Rückwaren ist von den Zollämtern dem Mühlenfonds bekanntzugeben.“

13. Nach § 5 Abs. 2 ist folgender Abs. 2 a einzufügen:

„(2 a) Wenn der Eigentümer einer Mühle zur dauernden Stilllegung einer Mühle, die am 31. Dezember 1981 in seinem Eigentum gestanden ist, ohne Zahlung eines Ablösebetrages durch den Mühlenfonds bereit ist, hat auf seinen Antrag der Mühlenfonds auf Grund eines Beschlusses des Mühlenkuratoriums an Stelle der Zahlung eines Ablösebetrages mit Bescheid die Vermahlungsmenge

- a) auf eine andere Mühle desselben Eigentümers zu übertragen, wenn diese Mühle am 31. Dezember 1981 ebenfalls im Eigentum des Antragstellers gestanden ist, oder
- b) auf eine andere Liegenschaft desselben Eigentümers zu übertragen, wenn diese Liegenschaft am 31. Dezember 1981 ebenfalls im Eigentum des Antragstellers gestanden ist.“

14. § 5 Abs. 6 erster Satz hat zu lauten:

„(6) Wenn sich bei der Stilllegung einer Mühle gemäß Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 2 a für in dieser Mühle beschäftigte Arbeitnehmer wirtschaftliche Härten ergeben, so kann der Mühlenfonds nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel angemessene Zuwendungen an diese Arbeitnehmer beschließen, um ihnen, zum Beispiel durch Übersiedlungsbeihilfen oder Umschulungsbeihilfen, den Antritt eines anderen Arbeitsplatzes zu erleichtern oder um durch zeitlich befristete laufende Zuwendungen ältere Arbeitnehmer, für die ein zumutbarer Arbeitsplatz nicht gefunden werden konnte, zu unterstützen.“

15. § 8 Abs. 1 Z 8 hat zu lauten:

„8. Festsetzung der Zusatzvermahlung gemäß § 4 a Abs. 2 und Festsetzung der Höhe des Zuschusses zu den Vermahlungskosten zur Förderung von Exportvermahlungen gemäß § 4 a Abs. 4 und gemäß § 4 b Abs. 3;“

16. § 8 Abs. 1 Z 9 hat zu lauten:

„9. Festlegung der Höhe des Zusatzbeitrages gemäß § 4 a Abs. 10 und der Höhe des Zuschlages zu den Grundbeiträgen gemäß § 4 b Abs. 8;“

17. Im § 13 Abs. 1 sind die Z 4 und 5 als Z 5 und 6 zu bezeichnen; die Z 4 hat zu lauten:

„4. Zahlungen gemäß § 4 a Abs. 10 und gemäß § 4 b Abs. 8;“

18. § 13 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Die Beiträge und Zahlungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 sind vom Mühlenfonds auf Grund

1083 der Beilagen

5

der Meldungen der Mühleninhaber über ihre tatsächlichen Vermahlungsmengen sowie über die in diesen Mengen enthaltenen Vorvermahlungen und Nachvermahlungen zu errechnen und mit Bescheid zur Zahlung vorzuschreiben; sie sind mit der Rechtskraft des Bescheides fällig.“

19. Dem § 14 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Dem Mühlenfonds steht das Recht der Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG zu.“

20. Im § 17 Abs. 1 haben die Worte „und des § 4 a Abs. 6 und 9“ zu entfallen.

21. § 18 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 und 5, des § 12 und des § 17 Abs. 3 und 5 mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.“

22. § 18 Abs. 7 zweiter Satz hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung des § 2 a Abs. 3 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, mit der Vollziehung des § 4 c der Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung des § 17 Abs. 5 der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel II

Auf die vor dem 1. Juli 1982 durchgeführten direkten Exportvermahlungen ist auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes § 4 a des Mühlengesetzes 1981, BGBl. Nr. 206, anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 18 Abs. 7 des Mühlengesetzes 1981 in der Fassung des Art. I Z 22 dieses Bundesgesetzes.

VORBLATT

Probleme:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Aufrechterhaltung der Bewilligungspflicht für indirekte Exportvermahlungen den Bemühungen der Mühlenwirtschaft um eine Steigerung dieser Vermahlungen entgegensteht und daß auch keine zwingenden rechtlichen Gründe für die Beibehaltung der Bewilligungspflicht bestehen. Die Regelung der Kostentragung für die Förderung der direkten Exportvermahlung bringt Härten für jene Kostenbeitragspflichtigen mit sich, die sich an diesen Vermahlungen nicht beteiligen.

Bei einigen Bestimmungen haben sich Auslegungsschwierigkeiten ergeben, bei anderen entsprechen die angeführten Beträge nicht mehr der Wirtschaftslage.

Ziele:

Die Bewilligungspflicht für indirekte Exportvermahlungen soll aufgehoben werden. Die Bestimmungen für die direkten Exportvermahlungen sollen so geändert werden, daß sich hinsichtlich Beitragsleistungen für die Förderung dieser Vermahlungen keine Härtefälle ergeben.

Auslegungsschwierigkeiten sollen durch textliche Klarstellungen beseitigt und Beträge der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Inhalt:

Umgestaltung der Bestimmungen für Exportvermahlungen, Klarstellungen, Betragsanpassungen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine für den Bund.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

Vom Inkrafttreten des Mühlengesetzes im Jahre 1960 bis zum Ende des Jahres 1980 hat sich die Zahl der aktiven Mühlen in Österreich durch Stilllegung von 1 077 auf 471 verringert. In diesen zwanzig Jahren sind somit 606 Betriebe — das sind 56,27% des Anfangsstandes — ausgeschieden und hat sich die Summe der monatlichen Vermahlungsmengen (Kontingente) durch die Stilllegungen von 71 647 Tonnen um 16 157 Tonnen (= 22,55%) auf 55 490 Tonnen verringert. Allein im Jahre 1980 wurden acht Mühlen stillgelegt und als Härteausgleiche für die in den stillgelegten Mühlen beschäftigten Arbeitnehmer vom Mühlenfonds Zuwendungen in Höhe von 930 500 S geleistet.

Die dynamische Entwicklung der Mühlenwirtschaft in den letzten zehn Jahren, die im Mühlengesetz 1965 die erforderliche rechtliche Gestaltung erfuhr, betraf vor allem die Schaffung und den kontinuierlichen Ausbau des Instrumentariums zur Durchsetzung des Qualitätsweizenkonzepts der Bundesregierung sowie die Einführung, planmäßige Ausdehnung und flexiblere Gestaltung der Exportvermahlungen im Interesse der Exportförderung.

Die zunehmende Bedeutung der Exportvermahlungen zeigt sich am Beispiel der mengenmäßigen Entwicklung der indirekten Exportvermahlungen in den letzten Jahren:

1978.....	1 487,1 Tonnen
1979.....	7 055,6 Tonnen
1980.....	8 372,6 Tonnen
1981.....	8 670,9 Tonnen.

Diese günstige Entwicklung wird durch die direkten Exportvermahlungen (21 462,3 Tonnen im Jahre 1981) noch verstärkt.

Wegen der durch die zahlreichen Änderungen entstandenen Unübersichtlichkeit des Gesetzestextes wurde das Mühlengesetz 1965 durch die Kundmachung der Bundesregierung BGBl.Nr. 206/1981 als „Mühlengesetz 1981“ wiederverlautbart.

Mit der geplanten Mühlengesetz-Novelle 1982 werden im wesentlichen zwei Zielsetzungen verfolgt. Es sind dies

- eine verstärkte Exportförderung durch die Umgestaltung der Bestimmungen für die Exportvermahlungen, und zwar insbesondere durch den sowohl im Interesse der Wirtschaft als auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung liegenden Entfall der Bewilligungspflicht für indirekte Exportvermahlungen und durch die mit der Einführung der „Zusatzvermahlung“ eröffnete Möglichkeit der Mehrvermahlung für Zwecke des direkten Exports und
- die Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten durch entsprechende Klarstellungen und die Anpassung von Beträgen an die wirtschaftliche Entwicklung.

Die Vollziehung des vorgeschlagenen Gesetzes wird dem Bund keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und keine erhöhten Verwaltungskosten bringen.

Den Erläuterungen ist als Anlage eine **Gegenüberstellung** der von der Änderung betroffenen geltenden Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes angeschlossen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Gelegentlich findet sich in Wirtschaftskreisen die irrije Auffassung, das Mühlengesetz erstrecke sich — abgesehen von den ihm unterliegenden Mühlen landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen Roggen oder Weizen für menschliche Genußzwecke vermahlen wird, — nur auf solche Roggen oder Weizen für menschliche Genußzwecke vermahlende Mühlen, die auf Grund einer sich ausdrücklich auf diese Tätigkeit erstreckenden Gewerbeberechtigung betrieben werden.

Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, daß das Mühlengesetz weder in einer früheren noch in seiner derzeit geltenden Fassung Anhaltspunkte dafür bietet, daß seine Anwendbarkeit vom aufrechten Bestehen bestimmter Gewerbeberechtigungen

abhängig wäre. § 1 Abs. 1 des Mühlengesetzes stellt seit jeher auf eine bestimmte Tätigkeit ab, nämlich auf das **Vermahlen von Roggen oder Weizen für menschliche Genußzwecke**, das im Falle des Betriebes einer Mühle durch eine landwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 lit. a der Gewerbeordnung 1973 vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen ist, während es im Falle des nicht von einer solchen Genossenschaft durchgeführten Mühlenbetriebes eine der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Tätigkeit ist. Die „Gewerbsmäßigkeit“ dieser Vermahlungstätigkeit wird im § 1 Abs. 1 des Mühlengesetzes 1981 durch die Formulierung „handwerksmäßig (§ 94 Z 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974) oder in der Form eines Industriebetriebes (§ 7 GewO 1973)“ zum Ausdruck gebracht. Die in dieser Formulierung zitierten Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 betreffen die typischen Erscheinungsformen von Mühlen: die „Handwerksmühle“ und die „Industriemühle“, sie dienen also lediglich der Veranschaulichung; aus ihnen läßt sich — wie schon erwähnt — nicht ableiten, daß für die Anwendung des Mühlengesetzes 1981 bestimmte Gewerbeberechtigungen erforderlich wären.

Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung soll daher klargestellt werden, daß es für die Beurteilung der Frage, ob eine nicht der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 Z 4 lit. a GewO 1973 unterliegende Vermahlungstätigkeit dem Mühlengesetz 1981 unterliegt, nicht darauf ankommt, ob diese Vermahlungstätigkeit in einer „Handwerksmühle“ oder in einer „Industriemühle“ durchgeführt wird und ob und welche Gewerbeberechtigungen hiefür bestehen, sondern vielmehr darauf, ob die Vermahlung „in Ausübung einer der Gewerbeordnung 1973 unterliegenden Tätigkeit“ erfolgt.

Im Begutachtungsverfahren wurde von Wirtschaftsseite betont, daß die vorgeschlagene Fassung des § 1 Abs. 1 notwendig sei, um eine schwere Beeinträchtigung für die gesamte österreichische Mühlenwirtschaft zu verhindern, die für die an die Vermahlungsregelung des Mühlengesetzes 1981 gebundenen Mühlenbetriebe entstände, wenn die Weiterverarbeitungsbetriebe ohne Bindung an das Mühlengesetz vermahlen könnten. Um eine derartige Aushöhlung der Vermahlungsregelung des Mühlengesetzes 1981 zu vermeiden, müßte die bestehende Gesetzeslücke durch die vorgesehene Neuformulierung geschlossen werden, da sich nach dem geltenden Wortlaut des § 1 Abs. 1 das Mühlengesetz 1981 nur auf die gewerbliche Tätigkeit als Mühle, nicht aber auf nebengewerbliche Vermahlungen erstreckt. Mit dieser Auffassung weicht die Wirtschaft insoweit von den obigen Ausführungen ab, als sie in der vorgeschlagenen Neufassung keine bloße Klarstellung einer gleichbleibenden Rechtslage, sondern eine zur Aufrechterhaltung einer geordneten Mühlenwirtschaft erforderliche Ausdehnung des Geltungsbereiches sieht.

Da sich — wie einschlägige Verwaltungsverfahren gezeigt haben — auch Argumente für die von der Wirtschaft vertretene Auffassung von der „bestehenden Gesetzeslücke“ finden lassen, sollen zur Vermeidung unbilliger Härten Weiterverarbeitungsbetriebe nicht mit Übermahlungszahlungen für vor dem Inkrafttreten der Mühlengesetz-Novelle 1982 durchgeführte Vermahlungen belastet werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 8):

Mit der vorgeschlagenen Neufassung soll zweierlei erreicht werden:

1. die Anpassung des ersten Satzes an den neu gefaßten § 4a (den Berechnungen sind nur die Vermahlungsmengen des § 2, nicht aber die Zusatzvermahlungen des § 4a zugrunde zu legen) und
2. die Klarstellung im zweiten Satz, daß die Vermahlungsmengenregelung ab dem der Kundmachung folgenden Feber „bis einschließlich Jänner des nächsten Kalenderjahres“ gilt.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 9 lit. b):

Die vorgesehene Umgestaltung der Bestimmungen für die Exportvermahlungen (§§ 4a und 4b in der Fassung des Entwurfes) erfordert eine entsprechende Anpassung des § 2 Abs. 9 lit. b (Beschränkung der Erhöhungsmöglichkeit auf den Inlandsbedarf einschließlich der indirekten Exportvermahlung).

Zu Z 4 (§ 2a Abs. 1 und 4):

Die vorgesehene Umgestaltung der Bestimmungen für die Exportvermahlungen erfordert eine entsprechende Anpassung des Abs. 1 erster Satz.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung im Abs. 4 soll klargestellt werden, daß es für die Anrechnung gemäß § 2a Abs. 4 dritter Satz keine Rolle spielt, ob in einem vom Mühleninhaber für die Anrechnung herangezogenen früheren Getreidewirtschaftsjahr der überschrittene Qualitätsweizenpflichtanteil ohne oder mit Anrechnung gemäß § 2a Abs. 4 dritter Satz erfüllt worden ist.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 1) und Z 6 (§ 3 Abs. 3 dritter Satz):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Beträge soll eine Anpassung der Übermahlungszahlungen und der Zahlungen für Fremdvermahlungen an die wirtschaftliche Entwicklung erreicht werden.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 4):

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll sichergestellt werden, daß Vorvermahlungen und Nachvermahlungen von Zusatzvermahlungen ausgeschlossen sind. Siehe hiezu den vorgesehenen § 4a Abs. 2 vierter bis letzter Satz.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 1 erster Satz) und Z 9 (§ 4 Abs. 3 zweiter Satz):

Die vorgesehene Regelung der Exportvermahlungen erfordert eine entsprechende Berücksichtigung in der die Monatsmeldung betreffenden Regelung des § 4 Abs. 1 und in der Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 3.

Zu Z 10 (§ 4a), Z 11 (§ 4b) und Z 12 (§ 4c):

Bestimmungen über Exportvermahlungen wurden erstmalig durch die Mühlengesetz-Novelle 1972 in das Mühlengesetz 1965 aufgenommen. Diese Bestimmungen (die neuen §§ 4a und 4b) betrafen nur die indirekten Exportvermahlungen. Da jegliche Erfahrungen auf diesem Gebiete fehlten, hielt es der Gesetzgeber damals für geboten, die Durchführung indirekter Exportvermahlungen von einer vorangehenden Bewilligung durch den Mühlenfonds abhängig zu machen.

Die Mühlengesetz-Novelle 1978 brachte eine Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für indirekte Exportvermahlungen und die Ausdehnung der Exportvermahlungen auf den direkten Export, wobei für direkte Exportvermahlungen auf Grund einschlägiger Erfahrungen keine Bewilligungspflicht festgelegt wurde.

Die nun schon fast über ein Jahrzehnt reichenden praktischen Erfahrungen mit indirekten Exportvermahlungen und die bereits seit 1978 gewonnenen Erfahrungen mit den direkten Exportvermahlungen lassen es angezeigt erscheinen, auch bei indirekten Exportvermahlungen von der Bewilligungspflicht abzusehen, wobei aber — und dies gilt für indirekte Exportvermahlungen ebenso wie für direkte Exportvermahlungen — durch entsprechende Bestimmungen sichergestellt sein muß, daß Zuschüsse zu den Kosten der Exportvermahlungen nur zu leisten sind, wenn nachgewiesen ist, daß die im Rahmen einer Exportvermahlung auszuführenden Waren tatsächlich in das Ausland verbracht worden sind. Weiters hat die Praxis gezeigt, daß es notwendig ist, die Aufbringung der Mittel zur Förderung der direkten Exportvermahlung neu zu regeln, um zu vermeiden, daß die Mühlen, die keine Mehrvermahlungen für Zwecke des direkten Exportes durchführen, trotzdem einen an der Gesamtvermahlung gemäß § 2 des Mühlengesetzes 1981 bemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten dieser Exportförderungsmaßnahmen zu leisten haben und damit ihre Substanz angreifen müssen. Mühleninhabern, die von der für Zwecke des direkten Exports freigegebenen Mehrvermahlungsmöglichkeit (Zusatzvermahlung) keinen Gebrauch machen, soll keine Pflicht zur Beteiligung an den Kosten der diesbezüglichen Exportförderung auferlegt sein.

Diese Zielsetzungen, die vornehmlich im Interesse der verstärkten Exportförderung liegen, weil sie Erleichterungen für die indirekten Exportver-

mahlungen und Verbesserungen für die direkten Exportvermahlungen betreffen, die aber auch den Bedürfnissen der für das Inland produzierenden Mühleninhaber Rechnung tragen und die nicht zuletzt — durch den Wegfall der Bewilligungspflicht für indirekte Exportvermahlungen — der Verwaltungsvereinfachung dienen, sollen durch die vorgeschlagenen §§ 4a (direkte Exportvermahlungen), 4b (indirekte Exportvermahlungen) und 4c (Ausfuhrnachweis) im Mühlengesetz 1981 verankert werden.

Zu dem in den vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen des § 4a Abs. 1 und des § 4b Abs. 1 enthaltenen Kriterium der „Ausfuhr über die Zollgrenze“ ist auf folgendes hinzuweisen:

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses zu den Vermahlungskosten ist auch die Ausfuhr über die Zollgrenze; die Verbringung von Waren in ein Zollager oder eine Zollfreizone führt daher zu keinem Zuschußanspruch. Bei der Ausfuhr von Mahlprodukten oder von aus diesen hergestellten Erzeugnissen über ein Zollager oder eine Zollfreizone tritt der Anspruch nur ein, wenn — abgesehen von der Bestätigung der Verbringung der Waren in das Zollager oder die Zollfreizone — vom Zollamt auch noch die tatsächliche Ausfuhr über die Zollgrenze, also in das Zollaussland, bestätigt wird.

Zu der im § 4a Abs. 7 und im § 4b Abs. 6 vorgeschlagenen Verzinsung siehe § 13 Abs. 2 zweiter Satz des Mühlengesetzes 1981.

Die vorgesehene Umgestaltung der Bestimmungen für Exportvermahlungen macht auch eine entsprechende Anpassung folgender weiterer Bestimmungen des Mühlengesetzes 1981 erforderlich: § 2 Abs. 8 und 9, § 2a Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1 Z 8 und 9, § 13 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 7. Auf die Erläuterungen zu den diesbezüglichen Änderungsvorschlägen darf verwiesen werden.

Zu Z 13 (§ 5 Abs. 2a):

Das Mühlengesetz 1981 kennt zwei Arten der Stilllegung von Mühlen:

- a) Stilllegung mit Zahlung eines Ablösebetrages durch den Mühlenfonds (§ 5 Abs. 1) und
- b) Stilllegung ohne Zahlung eines Ablösebetrages durch den Mühlenfonds, wobei an Stelle einer solchen Zahlung eine Erhöhung der Vermahlungsmenge einer anderen Mühle erfolgt.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2a, der auf eine diesbezügliche Anregung des Mühlenfonds zurückgeht, soll — einem Erfordernis der Praxis nach diesbezüglicher Klarstellung entsprechend — eine weitere Stilllegungsmöglichkeit geschaffen werden. Diese Möglichkeit soll nur für jene Fälle eröffnet werden, in denen ein Mühleninhaber eine Art „Flurbereinigung“ seines Liegenschaftseigentums

anstrebt. Um eine den mit Stilllegungen verfolgten Zielen des Mühlengesetzes 1981 zuwiderlaufende Anwendung des Abs. 2a auszuschließen, stellt der Vorschlag auf die Eigentumsverhältnisse zum 31. Dezember 1981 ab, die als „historische Tatsachen“ unveränderlich sind.

Zu Z 14 (§ 5 Abs. 6 erster Satz):

Mit dieser Änderung soll erreicht werden, daß sich die Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 6 für Arbeitnehmer in Mühlen, die stillgelegt werden, auch auf die unter den vorgeschlagenen § 5 Abs. 2a fallenden Stilllegungen erstrecken.

Zu Z 15 (§ 8 Abs. 1 Z 8), Z 16 (§ 8 Abs. 1 Z 9), Z 17 (§ 13 Abs. 1 Z 4, 5 und 6) und Z 18 (§ 13 Abs. 2 erster Satz):

Die vorgesehene Umgestaltung der Bestimmungen über die Exportvermahlungen verlangt eine entsprechende Anpassung der Bestimmungen über die dem Mühlenkuratorium zur Beschlußfassung obliegenden Angelegenheiten und der Bestimmungen über die Geldmittel des Mühlenfonds.

Zu Z 19 (§ 14 Abs. 1):

Der Mühlenfonds ist nach dem Mühlengesetz 1981 nicht nur Behörde erster Instanz in individuellen Verwaltungsrechtssachen, wie etwa in den Angelegenheiten der Vorschreibung von Grundbeiträgen, Zahlungen für Übermahlungen usw. Er ist auch Träger von privaten Rechten und verwaltet ein aus Mitteln der Mühlen herrührendes Vermögen, weshalb ihm auch beispielsweise in Verfahren, in denen der Landeshauptmann zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist, gemäß § 14 Abs. 1 Parteistellung zukommt.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, der das Erkenntnis eines verstärkten Senats vom 4. 5. 1955, Slg. NF 6679/A, zugrunde liegt, hat dieser Gerichtshof die Legitimation des Mühlenfonds zur Erhebung der Beschwerde gegen derartige Bescheide des Landeshauptmannes immer anerkannt. Erst in jüngster Zeit hat er diese Rechtsprechung im Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 2. 7. 1981, Zl. 04/0671/80, 04/0672/80-15, verlassen und ausgesprochen, daß es einer ausdrücklich auf Art. 131

Abs. 2 B-VG gestützten Bestimmung im Mühlengesetz bedürfe, um die Beschwerdeberechtigung des Mühlenfonds anzuerkennen. Die vorgeschlagene Bestimmung trägt dieser Anregung Rechnung. Eine solche ausdrückliche Bestimmung ist systemkonform und umso mehr geboten, als der Mühlenfonds Vermögenswerte verwaltet, die ausschließlich aus Mitteln der Mühlen herrühren und zu deren Erhaltung auch die Geltendmachung der Beschwerdeberechtigung wesensnotwendig ist.

Zu Z 20 (§ 17 Abs. 1):

Da indirekte Exportvermahlungen nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollen, sollen auch die diesbezüglichen Strafbestimmungen wegfallen.

Zu Z 21 (§ 18 Abs. 4 erster Satz):

Da das Mühlengesetz 1981 gemäß § 18 Abs. 4 mit Ablauf des 30. Juni 1982 außer Kraft tritt, ist eine Verlängerung erforderlich.

Zu Z 22 (§ 18 Abs. 7 zweiter Satz):

Mit der Vollziehung des den Nachweis der Ausführung von Waren im Rahmen einer Exportvermahlung betreffenden § 4b ist gemäß § 18 Abs. 7 zweiter Satz des Mühlengesetzes 1981 der Bundesminister für Finanzen betraut. Da dieser § 4b durch die vorgeschlagene Umgestaltung der Bestimmungen für die Exportvermahlungen zum § 4c werden soll, ist eine entsprechende Änderung der Vollziehungsklausel erforderlich.

Zu Art. II:

Diese Übergangsregelung soll — einer diesbezüglichen Anregung des Mühlenfonds folgend — der Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Förderung von vor dem Inkrafttreten der Mühlengesetz-Novelle 1982 durchgeführten direkten Exportvermahlungen dienen (insbesondere hinsichtlich des Abschlusses der Zuschußverträge und hinsichtlich der Exportvermahlungszuschläge).

Zu Art. III:

Da das Mühlengesetz 1981 gemäß § 18 Abs. 4 mit Ablauf des 30. Juni 1982 außer Kraft tritt, muß die Mühlengesetz-Novelle 1982 (zumindest Art. I Z 21) mit 1. Juli 1982 in Kraft treten.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für handwerksmäßig (§ 94 Z 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974) oder in der Form eines Industriebetriebes (§ 7 GewO 1973) oder von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebene Mühlen, in denen Roggen oder Weizen für menschliche Genußzwecke vermahlen wird. (BGBl. Nr. 283/1980, Art. I Z 1)

§ 2.

(8) Ist die Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen aller Mühlen am Ende eines Kalenderjahres um weniger als 7% höher als die Summe der für das Inland in diesem Kalenderjahr durchgeführten Vermahlungen aller Mühlen, so haben der Obmann und der zweite Obmann des Mühlenkuratoriums dies festzustellen und den auf 7% fehlenden Prozentsatz auf Zehntelprozent zu berechnen; dieser Prozentsatz ist bis längstens 25. Jänner des folgenden Kalenderjahres im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die monatliche Vermahlungsmenge der einzelnen Mühle beträgt ab dem dieser Kundmachung folgenden Feber die Summe aus der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmenge und dem im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemachten Prozentsatz dieser Menge. (BGBl. Nr. 283/1980, Art. I Z 2)

(9)

b) zu erhöhen, wenn die Mehllagerbestände der Mühlen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß gesunken sind oder die Erhöhung für bevorstehende Exportvermahlungen (§ 4 a Abs. 1) erforderlich ist. (BGBl. Nr. 339/1978, Art. I Z 1)

§ 2 a. (1) Bei der Handelsvermahlung von Vulgareweizen darf, soweit es sich nicht um eine Exportvermahlung gemäß § 4 a Abs. 1 handelt, in den durch § 2 Abs. 1 erster Halbsatz erfaßten Mühlen der Anteil des Mahlweizens (Normalweizens) im Getreidewirtschaftsjahr 1978/79 höchstens ein Drittel und in jedem der folgenden Getreidewirtschaftsjahre höchstens ein Sechstel betragen.

.....

(4) Die im Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 festgelegte Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Mühleninhaber nachweist, daß die gekaufte Menge an inländi-

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für in Ausübung einer der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, unterliegenden Tätigkeit oder von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebene Mühlen, in denen Roggen oder Weizen für menschliche Genußzwecke vermahlen wird.

§ 2.

(8) Ist die Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen aller Mühlen ohne Berücksichtigung der Jahressumme der Zusatzvermahlungen (§ 4 a) am Ende eines Kalenderjahres um weniger als 7% höher als die Summe der für das Inland in diesem Kalenderjahr durchgeführten Vermahlungen aller Mühlen, so haben der Obmann und der zweite Obmann des Mühlenkuratoriums dies festzustellen und den auf 7% fehlenden Prozentsatz auf Zehntelprozent zu berechnen; dieser Prozentsatz ist bis längstens 25. Jänner des folgenden Kalenderjahres im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die monatliche Vermahlungsmenge der einzelnen Mühle beträgt ab dem dieser Kundmachung folgenden Feber bis einschließlich Jänner des nächsten Kalenderjahres die Summe aus der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmenge und dem im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemachten Prozentsatz dieser Menge.

(9)

b) zu erhöhen, wenn die Mehllagerbestände der Mühlen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß gesunken sind.

Im § 2 a ist im Abs. 1 erster Satz der Ausdruck „Exportvermahlung“ gemäß § 4 a Abs. 1“ durch den Ausdruck „Exportvermahlung gemäß § 4 a Abs. 1 oder § 4 b Abs. 1“ zu ersetzen und im Abs. 4 als vorletzter Satz einzufügen:

„Für die anlässlich einer solchen schriftlichen Mitteilung zu treffende Feststellung, ob und in welchem Ausmaß der Qualitätsweizenpflichtanteil in einem

Geltende Fassung

schem Qualitätsweizen, dessen Erfassung durch Maßnahmen des Bundes (Kontraktion für Qualitätsweizen) unterstützt wird, im Getreidewirtschaftsjahr zumindest das Zehnfache der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen im Sinne des Abs. 1 des jeweils vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahres oder das sich auf Grund des Abs. 3 ergebende Vielfache beträgt. Ist jedoch diese Handelsvermahlung einer Mühle im laufenden Getreidewirtschaftsjahr geringer als im vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr, so wird der Nachweis der Erfüllung der im Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Verpflichtung auch dann erbracht, wenn der Kauf dieses Qualitätsweizens dem angeführten Ausmaß der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen im laufenden Getreidewirtschaftsjahr entspricht. Hat der Mühleninhaber nachgewiesen, daß er innerhalb der drei vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahre mehr von diesem Qualitätsweizen gekauft hat, als er gemäß Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 zu kaufen verpflichtet war, so ist ihm die den Pflichtanteil überschreitende Menge auf den im laufenden Getreidewirtschaftsjahr gemäß Abs. 1 oder auf Grund des Abs. 3 zu erfüllenden Pflichtanteil dieses Qualitätsweizens anzurechnen, wenn und soweit er dies dem Mühlenfonds bis spätestens 31. März des laufenden Getreidewirtschaftsjahres schriftlich mitteilt. Enthält die Mitteilung des Mühleninhabers Fehler, die einer Anrechnung entgegenstehen, so hat der Mühlenfonds den Mühleninhaber hievon binnen sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung zu verständigen. (BGBl. Nr. 283/1980, Art. I Z 4)

§ 3. (1) Überschreitungen der Vermahlungsmengen (§ 2) sind zulässig, doch hat der Mühleninhaber für solche Überschreitungen an den Mühlenfonds (§ 6) folgende Zahlungen zu leisten:

bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent

1. bei einer Überschreitung der durch eine Vorvermahlung im Sinne des § 2 a Abs. 5 verringerten Vermahlungsmenge je 100 kg 215 S,
2. bei sonstigen Überschreitungen je 100 kg 85 S;

bei Übermahlungen von mehr als 1% erhöht sich für die gesamte Übermahlungsmenge der Betrag gemäß Z 1 oder 2 je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent um 10 S
je 100 kg;

beim Betrieb einer Mühle, der eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt. 145 S
je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge.

Vorgeschlagene Fassung

bestimmten Getreidewirtschaftsjahr überschritten wurde, ist es ohne Belang, ob der Mühleninhaber bei der Erfüllung dieses Pflichtanteils von der im vorigen Satz eingeräumten Anrechnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat oder nicht.“

§ 3. (1) Überschreitungen der Vermahlungsmengen (§ 2) sind zulässig, doch hat der Mühleninhaber für solche Überschreitungen an den Mühlenfonds (§ 6) folgende Zahlungen zu leisten:

bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent

1. bei einer Überschreitung der durch eine Vorvermahlung im Sinne des § 2 a Abs. 5 verringerten Vermahlungsmenge je 100 kg 235 S,
2. bei sonstigen Überschreitungen je 100 kg 95 S;

bei Übermahlungen von mehr als 1% erhöht sich für die gesamte Übermahlungsmenge der Betrag gemäß Z 1 oder 2 je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent um 11 S
je 100 kg;

beim Betrieb einer Mühle, der eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt. 160 S
je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge.

12

1083 der Beilagen

Geltende Fassung

Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Zahlungen für Übermahlungen über das vorstehend angeführte Ausmaß zu erhöhen, wenn ein Ansteigen der Überschreitungen der Vermahlungsmengen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß eingetreten oder zu befürchten ist. Die bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent im Fall der Z 2 zu leistende Zahlung darf höchstens auf 140 S je 100 kg erhöht werden. Der Betrag, um den sich bei Übermahlungen von mehr als 1% die Übermahlungszahlung für die gesamte Übermahlungsmenge je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent erhöht, darf höchstens mit 16 S je 100 kg, die von Mühlen, denen eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt, je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge zu leistende Zahlung mit höchstens 215 S je 100 kg festgesetzt werden. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. (BGBl. Nr. 283/1980, Art. I Z 5)

§ 3.

(3) Für Fremdvermahlungen wegen technischer Betriebsschäden, um deren Bewilligung nicht spätestens gleichzeitig mit der Auftragserteilung angesucht wurde, sowie für Fremdvermahlungen aus anderen betriebstechnischen Gründen, die ohne Bewilligung durch den Mühlenfonds in Auftrag gegeben werden, hat der auftraggebende Mühleninhaber 75 S je 100 kg durchgeführte Fremdvermahlung an den Mühlenfonds zu leisten.

§ 3.

(4) Vor- und Nachvermahlungen von Teilmengen gelten, jedoch nur unter den nachstehend angegebenen Voraussetzungen, nicht als Überschreitungen der Vermahlungsmengen im Sinne des Abs. 1:

1. Vorvermahlungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ihre Notwendigkeit dem Mühlenfonds nachgewiesen worden ist und dieser die Vorvermahlungen bewilligt hat. Diese Bewilligung darf nicht versagt werden, wenn und soweit die Vermahlung wegen einer Naturkatastrophe, einer anderen unvermeidlichen Betriebsbehinderung oder wegen eines besonderen Bedarfs für den Fremdenverkehr, für die Teigwarenerzeugung oder für die Winterversorgung verkehrsabgelegener Gebiete erforderlich ist.

2. Nachvermahlungen sind innerhalb dreier aufeinanderfolgender Monate zulässig; sie sind dem Mühlenfonds anzuzeigen.

§ 4. (1) Die Mühleninhaber haben dem Mühlenfonds (§ 6) binnen fünf Tagen nach dem Ende jedes Kalendermonates über ihre monatlichen tatsächlichen

Vorgeschlagene Fassung

Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Zahlungen für Übermahlungen über das vorstehend angeführte Ausmaß zu erhöhen, wenn ein Ansteigen der Überschreitungen der Vermahlungsmengen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß eingetreten oder zu befürchten ist. Die bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent im Falle der Z 2 zu leistende Zahlung darf höchstens auf 155 S je 100 kg erhöht werden. Der Betrag, um den sich bei Übermahlungen von mehr als 1% die Übermahlungszahlung für die gesamte Übermahlungsmenge je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent erhöht, darf höchstens mit 18 S je 100 kg, die von Mühlen, denen eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt, je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge zu leistende Zahlung mit höchstens 235 S je 100 kg festgesetzt werden. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.

Im § 3 Abs. 3 dritter Satz ist die Betragsangabe „75 S“ durch „150 S“ zu ersetzen.

Dem § 3 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:
„Vorvermahlungen und Nachvermahlungen von Zusatzvermahlungen (§ 4 a) sind unzulässig.“

§ 4. (1) Die Mühleninhaber haben dem Mühlenfonds (§ 6) binnen fünf Tagen nach dem Ende jedes Kalendermonates über ihre monatlichen tatsächlichen

Geltende Fassung

Handels- und Lohnvermahlungsmengen an Roggen und Weizen unter ausdrücklicher Angabe allfälliger Überschreitungen der Vermahlungsmengen, der Vor- und Nachvermahlungen, der Fremdvermahlungen (§ 3 Abs. 3), der Exportvermahlungen (§ 4 a Abs. 1) und des Ausmaßes der Lieferung bzw. der Ausfuhr von Mehl oder Grieß auf Grund solcher Vermahlungen unter Angabe des Abnehmers bzw. des ausländischen Importeurs, ferner über den Ankauf von Getreide und den Verkauf von Mahlprodukten Meldung zu erstatten.

(2)

(3) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über die jedenfalls von den Mühleninhabern laufend zu führenden Aufzeichnungen betreffend die Handels- und Lohnvermahlungen sowie die auf Grund einer Bewilligung gemäß § 4 a durchgeführten Vermahlungen, den Zu- und Abgang von Brotgetreide und Mahlerzeugnissen, getrennt nach Weizen und Roggen, und deren Lagerbestand zu erlassen, sofern die Pflicht zur Führung solcher Aufzeichnungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist. (BGBl. Nr. 456/1972, Art. 1 Z 3; BGBl. Nr. 283/1980, Art. I Z 7)

§ 4 a. (1) Exportvermahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vermahlungen von Roggen und Weizen, soweit hierfür Zuschüsse gemäß Abs. 3 beansprucht werden und

- a) die erzeugten, für den menschlichen Genuß bestimmten Mahlprodukte (Mehl aus Zolltarifnummer 11.01 oder Grieß aus Zolltarifnummer 11.02 des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74, in der geltenden Fassung) nicht in den inländischen Verkehr gebracht, sondern ausgeführt werden (direkter Export) oder
 - b) mit diesen Mahlprodukten auf Grund weiterer inländischer Be- oder Verarbeitungsvorgänge Erzeugnisse hergestellt werden, die nicht in den inländischen Verkehr gebracht, sondern ausgeführt werden (indirekter Export).
- (BGBl. Nr. 339/1978, Art. I Z 5)

(2) Exportvermahlungen sind auf die Vermahlungsmenge der Mühle anzurechnen. (BGBl. Nr. 339/1978, Art. I Z 5)

Vorgeschlagene Fassung

Handels- und Lohnvermahlungen an Roggen und Weizen unter ausdrücklicher Angabe allfälliger Überschreitungen der Vermahlungsmengen, der Vorvermahlungen, der Nachvermahlungen, der Fremdvermahlungen (§ 3 Abs. 3), der Exportvermahlungen (§ 4 a Abs. 1 und § 4 b Abs. 1) und des Ausmaßes der Lieferung bzw. der Ausfuhr von Mehl oder Grieß auf Grund solcher Vermahlungen unter Angabe des Abnehmers bzw. des ausländischen Importeurs, ferner über den Ankauf von Getreide und den Verkauf von Mahlprodukten Meldung zu erstatten.

(2)

Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

(3) „Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über die jedenfalls von den Mühleninhabern laufend zu führenden Aufzeichnungen betreffend die Handels- und Lohnvermahlungen sowie die auf Grund der §§ 4 a und 4 b durchgeführten Vermahlungen, den Zu- und Abgang von Brotgetreide und Mahlerzeugnissen, getrennt nach Weizen und Roggen, und deren Lagerbestand zu erlassen, sofern die Pflicht zur Führung solcher Aufzeichnungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist.“

§ 4 a. (1) Direkte Exportvermahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vermahlungen von Roggen und Weizen zu Mehl oder Grieß der Nummern 11.01 oder 11.02 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der geltenden Fassung), soweit hierfür Zuschüsse gemäß Abs. 4 beansprucht werden können und diese Mahlprodukte über die Zollgrenze ausgeführt werden.

(2) Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums unter Berücksichtigung des Ausmaßes der für Mehl- oder Grießexporte erforderlichen

Geltende Fassung

(3) Zur Förderung von Exportvermahlungen hat der Mühleninhaber Anspruch auf einen Zuschuß zu den Vermahlungskosten, dessen Höhe vom Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums unter Bedachtnahme auf die ausländischen Marktverhältnisse festzusetzen ist. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Weiters sind dem Mühleninhaber die für die Exportvermahlungen entrichteten Grundbeiträge gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 rückzuerstatten. (BGBl. Nr. 339/1978, Art. I Z 5; BGBl. Nr. 283/1980, Art. I Z 9)

(4) Zur Deckung der Kosten der Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 3 hat der Mühlenfonds einen Zuschlag zu den Grundbeiträgen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 vorzuschreiben. § 13 Abs. 2 gilt sinngemäß. Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Höhe des Zuschlages unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten der Förderungsmaßnahmen und der auf Grund des Zuschlages vorhandenen Mittel festzulegen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Bei unregelmäßigem Anfall der Exportvermahlungen kann der Mühlenfonds auszuzahlende Zuschüsse, für welche die auf Grund des Zuschlages gemäß Abs. 1 vorhandenen Mittel nicht ausreichen, aus seinen Geldmitteln gemäß § 13 Abs. 1 vorstrecken. (BGBl. Nr. 339/1978, Art. I Z 5)

(5) Vermahlungen für den direkten Export, der nach dem Marktordnungsgesetz genehmigt ist, bedürfen keiner Bewilligung des Mühlenfonds. Der Mühleninhaber hat zur Förderung einer solchen Vermahlung Anspruch auf einen Zuschuß zu deren Kosten, wenn er den zollamtlichen Beleg im Sinne des § 4 b innerhalb von sechs Monaten ab dessen Ausstellung dem Mühlenfonds vorlegt und zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen mit dem Mühlenfonds einen Vertrag abschließt, in dem die Höhe des Zuschusses unter Zugrundelegung der

Vorgeschlagene Fassung

direkten Exportvermahlungen monatlich für alle Mühlen in einem einheitlichen Hundertsatz der Vermahlungsmengen (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 8) eine Zusatzvermahlung allgemein festzusetzen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Die Zusatzvermahlung kann auch von Mühleninhabern durchgeführt werden, die keine direkten Exportvermahlungen tätigen. Die Zusatzvermahlung ist auf die Vermahlungsmenge der Mühle nicht anzurechnen. Als Zusatzvermahlung gelten nur im Monat der Festsetzung durchgeführte Vermahlungen, die in der Vermahlungsmeldung über diesen Monat als Zusatzvermahlung ausgewiesen sind. Überschreiten die als Zusatzvermahlung gemeldeten Vermahlungen die für Zusatzvermahlungen festgesetzten Mengen, so sind die über dem festgesetzten Ausmaß liegenden Mengen auf die Vermahlungsmengen der Mühlen anzurechnen.

(3) Direkte Exportvermahlungen sind auf die Vermahlungsmenge und die Zusatzvermahlung der Mühle anzurechnen.

(4) Zur Förderung direkter Exportvermahlungen hat der Mühleninhaber nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf einen Zuschuß zu den Vermahlungskosten, dessen Höhe vom Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums unter Bedachtnahme auf die ausländischen Marktverhältnisse festzusetzen ist. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Weiters sind dem Mühleninhaber die für solche Exportvermahlungen entrichteten Grundbeiträge (§ 13 Abs. 1 Z 1) rückzuerstatten.

(5) Zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach Abs. 4 hat der Mühlenfonds mit dem Mühleninhaber einen Vertrag abzuschließen, in dem die Höhe des Zuschusses unter Zugrundelegung der betreffenden Menge an Mehl oder Grieß zu vereinbaren und die Höhe der gemäß Abs. 4 rückzuerstattenden Grundbeiträge festzuhalten ist. In dem Vertrag ist ferner jedenfalls zu vereinbaren, daß der Mühleninhaber vorbehaltlich sonstiger Rückersatzansprüche des Mühlenfonds nach bürgerlichem Recht den Zuschuß zurückzuzahlen hat, wenn

Geltende Fassung

betreffenden Menge an Mehl oder Grieß zu vereinbaren und die Höhe der gemäß Abs. 3 rückzuerstattenden Grundbeiträge festzuhalten ist. Ferner ist jedenfalls zu vereinbaren, daß der Mühleninhaber den Zuschuß zurückzuzahlen hat, wenn er dessen Bezahlung durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgeblicher Tatsachen oder durch eine unrichtige Meldung gemäß § 4 herbeigeführt hat. Es kann auch die Anrechnung des zu zahlenden Zuschusses auf die vom Mühleninhaber an den Mühlenfonds zu leistenden Zahlungen vereinbart werden; eine derartige Vereinbarung hat zu erfolgen, wenn der Mühleninhaber mit zu leistenden Zahlungen im Rückstand ist. Der Mühlenfonds kann auf Ersuchen des Mühleninhabers eine Vorauszahlung auf diesen Zuschuß leisten, wenn das Mehl oder der Grieß von der Mühle ausgeliefert wurde. Die Verpflichtung zur Rückzahlung der Vorauszahlung ist für den Fall zu vereinbaren, daß ein Zuschuß nicht oder nicht in entsprechendem Ausmaß gezahlt wird. (BGBl. Nr. 339/1978, Art. I Z 5; BGBl. Nr. 283/1980, Art. I Z 10)

(6) Die Durchführung von Vermahlungen für den indirekten Export bedarf einer Bewilligung (BGBl. Nr. 339/1978, Art. I Z 5)

(7) Die Bewilligung gemäß Abs. 6 ist vom Mühlenfonds auf Antrag des Mühleninhabers befristet auf sechs Monate zu erteilen, wenn

1. der Mühleninhaber nachweist,
 - a) den Lieferungsauftrag eines inländischen Be- oder Verarbeitungsbetriebes für die beantragte Bewilligung, die Bestellung der hergestellten Produkte für den Export sowie die für deren Herstellung je 100 kg erforderliche Menge an Mehl oder Grieß und die für die Herstellung dieser Menge an Mehl oder Grieß erforderliche Getreidemenge oder (BGBl. Nr. 283/1980, Art. I Z 11)
 - b) die für die beantragte Bewilligung erfolgte Bestellung von Mehl oder Grieß durch einen inländischen Be- oder Verarbeitungsbetrieb, der in den letzten zwei Jahren mehrmals Erzeugnisse ausgeführt hat, die Mehl oder Grieß enthalten,
- und
2. bei natürlichen Personen der Mühleninhaber oder bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes die natürliche Person, der maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Mühle zusteht, nicht schon zweimal wegen Übertretung des § 4 a bestraft worden ist.

(BGBl. Nr. 339/1978, Art. I Z 5)

Vorgeschlagene Fassung

er dessen Bezahlung durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung von für die Zuschußgewährung maßgebenden Tatsachen oder durch eine unrichtige Meldung gemäß § 4 herbeigeführt hat oder wenn die ausgeführten Erzeugnisse als zollfreie inländische Rückwaren zurückgebracht worden sind. Es kann auch die Anrechnung des zu zahlenden Zuschusses auf die vom Mühleninhaber an den Mühlenfonds zu leistenden Zahlungen vereinbart werden; eine derartige Vereinbarung hat zu erfolgen, wenn der Mühleninhaber mit zu leistenden Zahlungen im Rückstand ist.

(6) Um die Förderung nach Abs. 4 zu erlangen, hat der Mühleninhaber die entsprechenden Austrittsnachweise im Sinne des § 4 c innerhalb von sechs Monaten ab deren Ausstellung dem Mühlenfonds vorzulegen.

(7) Der Mühlenfonds kann auf Ersuchen des Mühleninhabers eine Vorauszahlung auf den gemäß Abs. 5 vereinbarten Zuschuß leisten, wenn das Mehl oder der Grieß von der Mühle ausgeliefert wurde. Für den Fall, daß ein Zuschuß nicht oder nicht in entsprechendem Ausmaß zu zahlen ist, ist zu vereinbaren, daß der vorausgezählte Betrag zuzüglich einer ab der Zeit der Zuzählung der Vorauszahlung laufenden, den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 3 vH übersteigenden Verzinsung zurückzuzahlen ist.

Geltende Fassung

(8) Der Mühleninhaber hat dem Antrag auf eine Bewilligung gemäß Abs. 6 die erforderlichen Unterlagen anzuschließen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 7 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen. Der Mühlenfonds hat über das Ansuchen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vier Wochen nach dessen Einlangen, mit Bescheid zu entscheiden. Der Mühleninhaber hat im Falle des Abs. 7 Z 1 lit. b spätestens im Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 10 erster Satz die im Abs. 7 Z 1 lit. a angeführten Nachweise zu erbringen und diese erforderlichenfalls durch weitere Unterlagen und Angaben zu ergänzen. (BGBl. Nr. 339/1978, Art. I Z 5)

(9) Vermahlungen für den indirekten Export dürfen erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Bewilligung gemäß Abs. 6 durchgeführt werden. (BGBl. Nr. 339/1978, Art. I Z 5)

(10) Der Mühleninhaber hat zur Förderung von gemäß Abs. 6 bewilligten Exportvermahlungen Anspruch auf einen Zuschuß zu deren Kosten, wenn der zollamtliche Beleg im Sinne des § 4 b innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf der Bewilligung gemäß Abs. 6 vorgelegt wird. Zur Durchführung dieser Förderungsmaßnahmen hat der Mühlenfonds mit dem Mühleninhaber einen Vertrag abzuschließen, in dem die Höhe des Zuschusses unter Zugrundelegung der für die Herstellung des Produktes erforderlichen Menge an Mehl oder Grieß zu vereinbaren ist. Die Bestimmungen des 4. bis 6. Satzes des Abs. 5 sind anzuwenden. (BGBl. Nr. 339/1978, Art. I Z 5)

§ 4 b. Zum Nachweis der Ausfuhr von Waren im Rahmen einer Exportvermahlung (§ 4 a Abs. 1) sind diese Waren als austrittsnachweispflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen zu behandeln. (BGBl. Nr. 339/1978, Art. I Z 6)

(Die geltenden Bestimmungen für die indirekten Exportvermahlungen siehe § 4 a.)

Vorgeschlagene Fassung

(8) Wenn und insoweit die für die Zusatzvermahlung eines Monats gezahlten Zusatzbeiträge für die Gewährung der Zuschüsse für direkte Exportvermahlungen dieses Monats nicht ausreichen, hat das Mühlenkuratorium durch Beschluß in den folgenden Monaten Zusatzvermahlungen festzusetzen, bis die fehlenden Beträge aufgebracht sind. Überschreiten die Zusatzbeiträge eines Monats die für solche Exportvermahlungen des gleichen Monats und vorangegangener Monate auszahlenden Zuschüsse, so sind die verbleibenden Mittel für die Gewährung von Zuschüssen solcher Exportvermahlungen des (der) folgenden Monats (Monate) zu verwenden. Im folgenden Monat (In den folgenden Monaten) sind die Zusatzvermahlungen im entsprechend verringerten Umfang festzusetzen. Soweit Zusatzbeiträge nicht in einem Jahr, gerechnet vom Monat der Zusatzvermahlung, für das sie entrichtet wurden, zur Förderung direkter Exportvermahlungen verwendet werden können, kann das Mühlenkuratorium ihre Verwendung für die Förderung indirekter Exportvermahlungen beschließen.

(9) Der Mühlenfonds ist nicht verpflichtet, mit einem Mühleninhaber, der schon zweimal aus im Abs. 5 zweiter Satz angeführten Gründen den Zuschuß zurückzahlen hatte, einen Vertrag gemäß Abs. 5 abzuschließen.

(10) Zur Deckung der Kosten der Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 4 hat der Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums für 100 kg Zusatzvermahlung einen Zusatzbeitrag in gleicher Höhe wie der Zuschuß zu den Vermahlungskosten (Abs. 4) vorzuschreiben. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Für Zusatzvermahlungen sind Grundbeiträge zu entrichten. Der Mühlenfonds kann auszuzahlende Zuschüsse, für die die auf Grund des Zusatzbeitrages einzuhebenden Mittel noch nicht ausreichen, aus seinen Mitteln gemäß § 13 Abs. 1 vorstrecken.

§ 4 b. (1) Indirekte Exportvermahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vermahlungen von Roggen und Weizen zu Mehl oder Grieß der Nummern 11.01 oder 11.02 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der geltenden Fassung), soweit hierfür Zuschüsse gemäß Abs. 3 beansprucht werden können und diese Mahlprodukte im Inland zur Herstellung anderer für den menschlichen Genuß bestimmter Erzeugnisse verwendet werden, die über die Zollgrenze ausgeführt werden.

(2) Indirekte Exportvermahlungen sind auf die Vermahlungsmenge der Mühle anzurechnen.

(3) Zur Förderung indirekter Exportvermahlungen hat der Mühleninhaber nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf einen Zuschuß zu den Vermahlungskosten, dessen Höhe vom Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums unter Bedachtnahme auf die ausländischen Marktverhältnisse festzusetzen ist. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Weiters sind dem Mühleninhaber die für solche Exportvermahlungen entrichteten Grundbeiträge (§ 13 Abs. 1 Z 1) rückzuerstatten.

(4) Zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach Abs. 3 hat der Mühlenfonds mit dem Mühleninhaber einen Vertrag abzuschließen, in dem die Höhe des Zuschusses unter Zugrundelegung der betreffenden Menge an Mehl oder Grieß zu vereinbaren und die Höhe der gemäß Abs. 3 rückzuerstattenden Grundbeiträge festzuhalten ist. In dem Vertrag ist ferner jedenfalls zu vereinbaren, daß der Mühleninhaber vorbehaltlich sonstiger Rückersatzansprüche des Mühlenfonds nach bürgerlichem Recht den Zuschuß zurückzuzahlen hat, wenn er dessen Bezahlung durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung von für die Zuschußgewährung maßgebenden Tatsachen oder durch eine unrichtige Meldung gemäß § 4 herbeigeführt hat oder wenn die ausgeführten Erzeugnisse als zollfreie inländische Rückwaren zurückgebracht worden sind. Es kann auch die Anrechnung des zu zahlenden Zuschusses auf die vom Mühleninhaber an den Mühlenfonds zu leistenden Zahlungen vereinbart werden; eine derartige Vereinbarung hat zu erfolgen, wenn der Mühleninhaber mit zu leistenden Zahlungen im Rückstand ist.

(5) Um die Förderung nach Abs. 3 zu erlangen, hat der Mühleninhaber nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Vertrag nach Abs. 4 über die nach § 4 Abs. 3 angeordneten Aufzeichnungen hinaus

1. für jedes Erzeugnis oder jede Gruppe gleichartiger Erzeugnisse (Abs. 1), die unter Verwendung von Mahlprodukten aus einer Exportvermahlung hergestellt wurden, dem Fonds die für die Herstellung des Erzeugnisses je 100 kg erforderliche Menge an Mahlprodukten (Abs. 1) unter Anführung der Type bekanntzugeben;
2. anlässlich der Meldung nach § 4 Abs. 1 die im Meldemonat erfolgten Vermahlungen für den indirekten Export bekanntzugeben und dafür die Bestellung eines inländischen Be- oder Verarbeitungsbetriebes für den Export vorlegen;
3. die ihm von den Erzeugern übermittelten bestätigten Austrittsnachweise im Sinne des § 4 c vorzulegen und im Sinne der Z 1 zu errechnen, welche Menge an Mahlprodukten für die Herstellung der ausgeführten Erzeug-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

nisse erforderlich war; Austrittsnachweise, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Erteilung vorgelegt werden, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Der Mühlenfonds kann auf Ersuchen des Mühleninhabers eine Vorauszahlung auf den gemäß Abs. 4 vereinbarten Zuschuß leisten, wenn das Mehl oder der Grieß von der Mühle ausgeliefert wurde, der Lieferauftrag eines inländischen Be- oder Verarbeitungsbetriebes und die Bestellung der herzustellenden Produkte für den Export nachgewiesen worden sind und der Mühleninhaber seiner Verpflichtung nach Abs. 5 Z 1 nachgekommen ist. Weist der Mühleninhaber die erfolgte Bestellung von Mehl oder Grieß durch einen inländischen Be- oder Verarbeitungsbetrieb nach, der in den letzten zwei Jahren mehrmals Erzeugnisse ausgeführt hat, die Mehl oder Grieß enthalten, so genügt dieser Nachweis. Für den Fall, daß ein Zuschuß nicht oder nicht in entsprechendem Ausmaß zu zahlen ist, ist zu vereinbaren, daß der vorausgezählte Betrag zuzüglich einer ab der Zeit der Zuzählung der Vorauszahlung laufenden, den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 3 vH übersteigenden Verzinsung zurückzuzahlen ist.

(7) Der Mühlenfonds ist nicht verpflichtet, mit einem Mühleninhaber, der schon zweimal aus im Abs. 4 zweiter Satz angeführten Gründen den Zuschuß zurückzuzahlen hatte, einen Vertrag gemäß Abs. 4 abzuschließen.

(8) Zur Deckung der Kosten der Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 3 hat der Mühlenfonds einen Zuschlag zu den Grundbeiträgen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 vorzuschreiben. § 13 Abs. 2 gilt sinngemäß. Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Höhe des Zuschlages unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten der Förderungsmaßnahmen und der auf Grund des Zuschlages vorhandenen Mittel festzulegen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.

§ 4 c. (1) Zum Nachweis der Ausfuhr von Waren im Rahmen einer Exportvermahlung (§ 4 a Abs. 1 und § 4 b Abs. 1) sind diese Waren als austrittsnachweispflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen zu behandeln, wenn in der Warenerklärung die der Gewährung des Zuschusses gemäß § 4 a Abs. 4 oder § 4 b Abs. 3 zugrundeliegende Menge an Mahlprodukten angegeben ist.

(2) Die Rückbringung von Mahlprodukten aus einer Exportvermahlung oder von daraus hergestellten Erzeugnissen in das Zollgebiet als zollfreie inländische Rückwaren ist von den Zollämtern dem Mühlenfonds bekanntzugeben.

(Die geltenden Bestimmungen für den Ausfuhrnachweis siehe § 4 b.)

Geltende Fassung

§ 5.

(6) Wenn sich bei der Stilllegung einer Mühle gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 für in dieser Mühle beschäftigte Arbeitnehmer wirtschaftliche Härten ergeben, so kann der Mühlenfonds nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel angemessene Zuwendungen an diese Arbeitnehmer beschließen, um ihnen, zum Beispiel durch Übersiedlungsbeihilfen oder Umschulungsbeihilfen, den Antritt eines anderen Arbeitsplatzes zu erleichtern oder um durch zeitlich befristete laufende Zuwendungen ältere Arbeitnehmer, für die ein zumutbarer Arbeitsplatz nicht gefunden werden konnte, zu unterstützen.

§ 8. (1)

8. Festsetzung der Höhe des Zuschusses zu den Vermahlungskosten zur Förderung von Exportvermahlungen gemäß § 4 a Abs. 3;
9. Festlegung der Höhe des Zuschlags zu den Grundbeiträgen gemäß § 4 a Abs. 4;

§ 13. (1)

4. Strafbeträge gemäß § 17 Abs. 1 bis 3;
5. sonstige dem Mühlenfonds zufließende Beträge.

§ 13. (1)

(2) Die Beiträge und Zahlungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 3 sind vom Mühlenfonds auf Grund der Meldungen der Mühleninhaber über ihre tatsächlichen

Vorgeschlagene Fassung

§ 5.

(2 a) Wenn der Eigentümer einer Mühle zur dauernden Stilllegung einer Mühle, die am 31. Dezember 1981 in seinem Eigentum gestanden ist, ohne Zahlung eines Ablösebetrages durch den Mühlenfonds bereit ist, hat auf seinen Antrag der Mühlenfonds auf Grund eines Beschlusses des Mühlenkuratoriums an Stelle der Zahlung eines Ablösebetrages mit Bescheid die Vermahlungsmenge

- a) auf eine andere Mühle desselben Eigentümers zu übertragen, wenn diese Mühle am 31. Dezember 1981 ebenfalls im Eigentum des Antragstellers gestanden ist, oder
- b) auf eine andere Liegenschaft desselben Eigentümers zu übertragen, wenn diese Liegenschaft am 31. Dezember 1981 ebenfalls im Eigentum des Antragstellers gestanden ist.

§ 5. Abs. 6 erster Satz hat zu lauten:

„(6) Wenn sich bei der Stilllegung einer Mühle gemäß Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 2 a für in dieser Mühle beschäftigte Arbeitnehmer wirtschaftliche Härten ergeben, so kann der Mühlenfonds nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel angemessene Zuwendungen an diese Arbeitnehmer beschließen, um ihnen, zum Beispiel durch Übersiedlungsbeihilfen oder Umschulungsbeihilfen, den Antritt eines anderen Arbeitsplatzes zu erleichtern oder um durch zeitlich befristete laufende Zuwendungen ältere Arbeitnehmer, für die ein zumutbarer Arbeitsplatz nicht gefunden werden konnte, zu unterstützen.“

§ 8. (1)

8. Festsetzung der Zusatzvermahlung gemäß § 4 a Abs. 2 und der Höhe des Zuschusses zu den Vermahlungskosten zur Förderung von Exportvermahlungen gemäß § 4 a Abs. 4 und gemäß § 4 b Abs. 3;
9. Festlegung der Höhe des Zusatzbeitrages gemäß § 4 a Abs. 10 und der Höhe des Zuschlages zu den Grundbeiträgen gemäß § 4 b Abs. 8;

§ 13. Im Abs. 1 sind die Z 4 und 5 als Z 5 und 6 zu bezeichnen; die Z 4 hat zu lauten:

„4. Zahlungen gemäß § 4 a Abs. 10 und gemäß § 4 b Abs. 8;“

§ 13. (1)

(2) Die Beiträge und Zahlungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 sind vom Mühlenfonds auf Grund der Meldungen der Mühleninhaber über ihre tatsächlichen

Geltende Fassung

Vermahlungsmengen sowie über die in diesen Mengen enthaltenen Vor- und Nachvermahlungen zu errechnen und mit Bescheid zur Zahlung vorzuschreiben; sie sind mit der Rechtskraft des Bescheides fällig.

§ 14. (1) In den Fällen, in denen der Landeshauptmann zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist, hat der nach dem Standort der Mühle örtlich zuständige Landeshauptmann zu entscheiden. Dem Mühlenfonds kommt im Verfahren Parteistellung zu. Der Landeshauptmann hat vor der Entscheidung über den Antrag eines Mühleninhabers den Mühlenfonds aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen zu äußern und die zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gegen seine Entscheidung steht keine Berufung offen.

§ 17. (1) Übertretungen der Bestimmungen des § 2 Abs. 7 zweiter Satz, des § 3 Abs. 3, des § 4 Abs. 1 und 3 und des § 4 a Abs. 6 und 9 sowie der auf Grund des § 4 Abs. 1 und 3 erlassenen Vorschriften sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. (BGBl. Nr. 339/1978, Art. I Z 8; BGBl. Nr. 283/1980, Art. I Z 23)

§ 18.

(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 und 5, des § 12 und des § 17 Abs. 3 und 5 mit Ablauf des 30. Juni 1982 außer Kraft.

§ 18.

(7) Mit der Vollziehung des § 2 a Abs. 3 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, mit der Vollziehung des § 4 b der Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung des § 17 Abs. 5 der Bundesminister für Justiz betraut. (BGBl. Nr. 339/1978, Art. I Z 10)

Vorgeschlagene Fassung

Vermahlungsmengen sowie über die in diesen Mengen enthaltenen Vorvermahlungen und Nachvermahlungen zu errechnen und mit Bescheid zur Zahlung vorzuschreiben; sie sind mit der Rechtskraft des Bescheides fällig.

§ 14. Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Dem Mühlenfonds steht das Recht der Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG zu.“

Im § 17 Abs. 1 haben die Worte „und des § 4 a Abs. 6 und 9“ zu entfallen.

§ 18.

(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 und 5, des § 12 und des § 17 Abs. 3 und 5 mit Ablauf des 30. Juni 1984 außer Kraft.

§ 18. Abs. 7 zweiter Satz hat zu lauten:

„Mit der Vollziehung des § 2 a Abs. 3 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, mit der Vollziehung des § 4 c der Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung des § 17 Abs. 5 der Bundesminister für Justiz betraut.“